

# **GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2024**

**der Stadtwerke Düren GmbH**



**und**

**der Leitungspartner GmbH**



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
1.Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	Seite 4
2.Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes .....	Seite 5
3.Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH...	Seite 10
4.Marktauftritt.....	Seite 20
5.Gleichbehandlungsmanagement.....	Seite 22
6.Ausblick.....	Seite 23

## Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2024 kommt die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) als vertikal integriertes Unternehmen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht bezieht sich auf die SWD sowie ihre 100%-Tochtergesellschaft Leitungspartner GmbH, eine Verteilnetzbetreiber-Gesellschaft.

In diesen beiden Gesellschaften, die im vorliegenden Bericht auch als SWD-Gruppe bezeichnet werden, sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter\* gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b EnWG vollständig erfasst.

Primäres Ziel der SWD und der Leitungspartner GmbH ist, den ihnen jeweils zugewiesenen Marktrollen durch Erfüllung der Vorgaben des energierechtlich verankerten Unbundling-Regimes zu entsprechen und damit einen Beitrag für den Wettbewerb auf dem liberalisierten Energiemarkt zu leisten. Das strikte Agieren in diesen getrennten Marktrollen wird mit der Leitungspartner GmbH durch das nachhaltige und konsequente Umsetzen der gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik bei Verteilnetzbetreibern flankiert.

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 und erstreckt sich, soweit sachdienlich, auch auf das erste Quartal 2025. Er befasst sich mit den im letzten Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs und der laufenden Überwachung der Vorgaben der Gleichbehandlung, die sich als fester Bestandteil in den Unternehmen etabliert haben.

Der Bericht wird von der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Gabriele Castner-Welle, Regionetz GmbH, Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen, Telefon 0241/ 41368-6412, E-Mail [Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de](mailto:Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de), vorgelegt und ist auf den entsprechenden Internetseiten der SWD und der Leitungspartner GmbH veröffentlicht.

\* Im Text wird statt der gendergerechten Formulierung stets die männliche Form verwendet. Dies geschieht aus Gründen der Lesbarkeit, wobei die Vertreter aller Geschlechter und zwar weiblich, männlich, divers ohne jegliche Absicht der Diskriminierung gemeint sind.

## **1.Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die Energiebranche befindet sich in einem historischen Transformationsprozess, der sehr dynamisch ist. Die Energie-,Wärme- und Mobilitätswende sowie die Digitalisierung der Verteilnetzinfrastruktur waren im Berichtsjahr 2024 auch für die SWD-Gruppe die im Fokus stehenden immensen Herausforderungen, die auch es perspektivisch in den kommenden Berichtsjahren zu bewältigen gilt.

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein Grundpfeiler der Wärmewende in Deutschland ist. Nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) müssen alle Städte und Gemeinden ihre Planungen bis spätestens Mitte 2028 vorlegen. Die Stadt Düren hat die Leitungspartner GmbH bereits im vorangegangenen Berichtsjahr 2023 beauftragt, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen, für die ein breitgefächertes Know How u.a. in energiewirtschaftlichen Fragestellungen erforderlich ist. Die Leitungspartner GmbH hat datenschutz- und unbundlingkonform in 2024 die Projektphasen Bestandserfassung, Potentialanalyse und Massnahmenentwicklung durchlaufen und die Ergebnisse in einer digitalen „Energiewendeplattform“ dokumentiert. Die Leitungspartner GmbH hat den Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Düren noch im Berichtszeitraum vorlegen können.

Einen Beitrag zum Vorantreiben der Energie- und Wärmewende und ihrer zukunftssicheren und umweltfreundlichen Gestaltung in Düren, hat die SWD gemeinsam mit der Sparkasse Düren im Berichtszeitraum durch die Gründung einer Wärmepartnergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH geleistet. Dieses Joint Venture wurde bereits im Vorjahresberichtszeitraum angestossen. Die Wärmepartnergesellschaft fokussiert sich auf die Realisierung klimaneutraler Projekte der Wärmeversorgung in Form von Quartierslösungen durch die Nutzung effizienter, erneuerbarer Energieträger.Hierbei kommen sog. kalte Nahwärmenetze bevorzugt zu Einsatz.

Die Lage im Energiemarkt hat sich im Kalenderjahr 2024, im Vergleich zu den Turbulenzen in den Vorberichtszeiträumen, ausgelöst durch den völkerrechtswidrigen Angriff Putins auf die Ukraine im Februar 2022 und den hieraus resultierenden Verwerfungen auf den nationalen und internationalen Märkten weiter beruhigt. Die Änderungen sind aber nach wie vor zu spüren. Eine Gasmangellage, auf die sich die Leitungspartner GmbH gemeinsam mit der SWD intensiv durch die Etablierung eines Krisenstabes vorbereitet hat, konnte durch entsprechende Massnahmen der Bundesrepublik Deutschland abgewendet werden. Eine Gasmangellage hat sich auch im Winter des Berichtszeitraumes nicht realisiert.

Die Leitungspartner GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der SWD und hat ihren Sitz in Düren.

Sie nimmt als groß aufgestellte Netzgesellschaft weiterhin die Aufgaben eines eigenständigen Verteilnetzbetreibers nach den Vorgaben des EnWG wahr. So ist sie zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der von der SWD gepachteten regulierten Strom- und Gasverteilernetze, die allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

Neben dem regulierten Strom- und Gasnetzbetrieb ist die Leitungspartner GmbH zudem verantwortlich für das Wasserverteilnetz, die Glasfasernetze für die Breitbandkommunikation sowie den Betrieb der Nahwärmanlagen.

Die Leitungspartner GmbH ist Netzbetreiber für das Stadtgebiet Düren und die Gemeinde Merzenich.

Vorgelagerte Netzbetreiber sind für die Sparte Strom die Westnetz GmbH sowie für die Sparte Gas die Thyssengas GmbH.

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) sind bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt. Sie verfügt gemäß § 7a Abs.4 S.2 EnWG über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen, die für einen unabhängigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Gleichzeitig ist die Leitungspartner GmbH für das konventionelle Messgeschäft zuständig und sie fungiert zudem in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Sie führt den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählerwertablesung und das Zählermanagement durch. Die Zähler und sonstige Messgeräte befinden sich im Eigentum der Leitungspartner GmbH.

Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des MsbG durch den Dienstleister der Leitungspartner GmbH sichergestellt.

Die Leitungspartner GmbH beschäftigte zum 31.12.2024 177 Mitarbeiter. Sowohl die Mitarbeiter, als auch der Geschäftsführer sind arbeitsrechtlich direkt bei der Leitungspartner GmbH verortet. Sie haben Anstellungsverträge mit der Leitungspartner GmbH und üben keine Doppelfunktion bei der SWD oder ihrer im Energievertrieb agierenden Tochtergesellschaft EnergieRevolve aus.

Die Leitungspartner GmbH und die SWD sowie ihre Tochtergesellschaft EnergieRevolve, erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Marktauftritt der Leitungspartner GmbH.

## **2. Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes**

### **Gleichbehandlungsprogramm**

Die SWD nimmt eine aktive wettbewerbliche Rolle im Strom- und Gasvertrieb ein. Daneben ist die SWD auch über die Leitungspartner GmbH und die Querschnittsbereiche der SWD selbst im Netzgeschäft tätig. Damit ist die SWD ein vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des EnWG und gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG verpflichtet, für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein

Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 04.11.2014 hat die SWD ein Gleichbehandlungsprogramm festgelegt.

Die interne Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes bei den Mitarbeitern der SWD und der Leitungspartner GmbH erfolgte auf elektronischem Wege mit Verlinkung zum Intranet. Dort ist es seit seiner Bekanntmachung stets für alle Mitarbeiter einsehbar. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde ebenfalls der Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms bei Neueinstellungen von Mitarbeitern ist inzwischen geübte Praxis. Das Gleichbehandlungsprogramm wird durch die Personalabteilung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und dem Arbeitsvertrag als Zusatzvereinbarung beigelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist damit Bestandteil des arbeitsrechtlichen Pflichtenkreises. Bei Zuwiderhandlungen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Im Berichtszeitraum 2024 sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass keine Sanktionen verhängt werden mussten. Die neuen Mitarbeiter werden zudem von ihren Vorgesetzten über die Notwendigkeit und die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Weiterhin erfolgt eine entsprechende Präsenzschiulung/Online-Schiulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte.

### **IT-Maßnahmen und Berechtigungskonzept**

Zahlreiche IT-Systeme werden ausschließlich für das Netzgeschäft eingesetzt. Die Leitungspartner GmbH hat insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes. Bei IT-Systemen, die nicht ausschliesslich für das Netzgeschäft eingesetzt werden, sind die Prozesse der Leitungspartner GmbH in eigenen Buchungskreisen abgebildet. Die Definition der Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diese Buchungskreise und Mandante liegt ausschließlich in der Verantwortung der Leitungspartner GmbH. Hiermit ist für diese Systeme Unbundling-Konformität gewährleistet.

Sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum IT-basierten Datenaustausch mit den Marktteilnehmern und die daraus resultierenden IT-Strukturen werden von der Leitungspartner GmbH vollständig umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Marktteilnehmer von der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei in vertraglicher, prozessualer und IT-technischer Hinsicht gleichbehandelt werden

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen IT-technischen Problemen im Datenaustausch mit den Marktteilnehmern.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch in organisatorischen Prozessen umgesetzt ist. Beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern ist prozessual der Entzug von Berechtigungen über ein Workflow-System sichergestellt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt beim Personalbereich. Die Berechtigungshistorie wird entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

Als E.ON-Konzerngesellschaften sind die SWD und die Leitungspartner GmbH verpflichtet, sich an den Standards der IT-Sicherheitsrichtlinien der E.ON zu orientieren. Damit werden die eingesetzten IT-Systeme und die damit einhergehenden Daten und Informationen der Unternehmen geschützt. Diese Richtlinien wirken insofern auch einer unzulässigen Verbreitung von wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne von § 6a EnWG entgegen.

### **Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach den Vorgaben des EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Leitungspartner GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem BSI erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt sowie ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 implementiert hat, dessen Erstzertifizierung bis zum 31.01.2018 abgeschlossen wurde. Der Leitungspartner GmbH wurde bescheinigt, dass das implementierte Informationssicherheits-Management für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gemäß § 11 Abs.1a EnWG erfüllt.

Im Frühjahr 2024 wurde zum zweiten Mal ein ISMS-Re-Zertifizierungsaudit erfolgreich absolviert und damit das Zertifikat für den sicheren IT-Betrieb der Strom- und Gasnetze nach §11 Abs. 1a EnWG erteilt. Vorbehaltlich der erfolgreichen jährlichen Überwachungsaudits hat dieses Zertifikat eine Gültigkeit bis März 2027. Neue Impulse zur Weiterentwicklung der IT-Sicherheit wurden durch erfolgreich durchgeführte Phishing-Simulationen, PEN-Tests, M365-Audits und ein DarkNet-Screening gesetzt, die dazu beigetragen haben, bestehende Schwachstellen zu identifizieren, das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter zu stärken und die Abwehrmechanismen gegen potenzielle Angriffe zu optimieren.

Im kommenden Berichtszeitraum 2025 ist mit der Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie in deutsches Recht (NIS2UmsuCG) zu rechnen. Als Unternehmen der Energieversorgung mit entsprechender Mitarbeiterzahl und Umsatz ist die SWD-Gruppe von diesen Regelungen betroffen und fällt in die Kategorie „besonders wichtige Einrichtung“. Viele der in NIS2 geforderten IT-Sicherheitsmaßnahmen sind bereits aus dem ISMS bekannt. Insofern ist das ISMS eine gute Basis, muss aber in vielen Fällen durch zusätzliche Maßnahmen und Prozesse ergänzt und auf alle Unternehmensbereiche ausgeweitet werden, um die Anforderungen der NIS2-Richtlinie vollständig zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von Meldepflichten, Risikomanagementstrategien und die Einbindung externer Partner und Lieferanten in die Sicherheitsstrategie.

Für den nächsten Berichtszeitraum sind weitere Awareness-Massnahmen für alle Mitarbeitenden geplant, um die IT-Sicherheit weiter zu stärken und auf die sich ständige verändernden und zunehmenden Bedrohungen im digitalen Raum reagieren zu können.

## **Interne Regelwerke**

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Die Leitungspartner GmbH verfügt über ein internes Regelwerk. Hierzu gehört u.a. auch das technische Anweisungssystem. Alle Mitarbeiter haben über das Netzwerk Zugriff auf die aktuell gültigen Verfahrensanweisungen. Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Anweisungen anlassbezogen aktualisiert worden.

## **Zertifizierungen**

Die Leitungspartner GmbH ist bereits seit 2013 nach dem Technischen Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) von der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in den regulierten Sparten Strom und Gas sowie in der Sparte Wasser erfolgreich zertifiziert. Regelmäßig findet eine Rezertifizierung statt. Die letzte Rezertifizierung erfolgte in 2024 und ist für eine Dauer von sechs Jahren erteilt worden. Ein Überwachungsaudit findet nach drei Jahren statt. Der Schwerpunkt der TSM-Überprüfung setzt bei der Qualifikation des Personals sowie der Aufbau- und Ablauforganisation technisch dominierter Prozesse an. Diese kritische und systematische Prüfung der Organisation kommt somit einer Prozessanalyse gleich, basierend auf den anerkannten Regeln der Technik, deren vollumfängliche Umsetzung und das erreichte Qualitätsniveau in dem Überprüfungsverfahren der Leitungspartner GmbH bescheinigt wurde.

## **Datenschutz - EU-DSGVO**

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne des § 6a EnWG und datenschutzrelevanten personenbezogenen Daten nach Art.4 Nr.1 der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr 2024 war die Etablierung und Optimierung von Maßnahmen und Regelungen, die auf Grundlage der Anforderungen der für die Jahre 2023/2024 angepassten Datenschutz-Road-Map des E.ON-Konzerns, der konkretisierenden Anforderungen aus dem Datenschutzhandbuch der Westenergie – hier insbesondere die Anforderungen für Netzbetreiber – abgeleitet wurden sowie die Umsetzung von Maßnahmen, die aus allgemeinen Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden oder relevanten Rechtsurteilen ergeben haben..

Die konkreten Maßnahmen und Ergebnisse werden im Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten dokumentiert und der Geschäftsführung der SWD und Leitungspartner GmbH vorgelegt.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an

Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Für die Datenweitergabe an Dienstleister, insbesondere an IT-Dienstleister, sieht das in der Unternehmensgruppe umgesetzte Datenschutzsystem vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

### **Ladesäuleninfrastruktur**

Im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Leitungspartner GmbH angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehören unter anderem auch die SWD, welche auch Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt. Diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der SWD, teilweise aber auch im Eigentum Dritter. Sie werden durch die Leitungspartner GmbH dienstleistend technisch gewartet und entstört. Die Leitungspartner GmbH selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen. Damit agiert die Leitungspartner GmbH rechtskonform gemäß § 7c EnWG. Die Leitungspartner GmbH nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen sind nicht öffentlich zugänglich.

### **Wasserstoffinfrastruktur**

Als klimaneutrales Gas gilt Wasserstoff - neben den Erneuerbaren Energien und der E-Mobilität als ein weiterer elementarer Baustein, um die Dekarbonisierung im Energiesektor erfolgreich umzusetzen. Die Leitungspartner GmbH hat sich bereits perspektivisch mit dem Thema der Einbindung von Wasserstoff in das Gasnetz bzw. mit dem Betrieb eines reinen Wasserstoffnetzes beschäftigt. Mit den bestehenden Gasverteilnetzen und der Expertise in der kundennahen Energieinfrastruktur bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen einer Integration in eine lokale Versorgung.

Im Berichtszeitraum wurden keine konkreten Projekte zur Pilotierung von Wasserstoffanwendungen durchgeführt. Bisher handelte es sich in der Regel noch um sondierende Gespräche, zukünftige Versorgungsanfragen oder Absichtsbekundungen. Die Leitungspartner GmbH hat in 2022 mit der Entwicklung eines Gasnetztransformationsplanes begonnen, der von der Initiative „H2vorOrt“ (DVGW) initiiert wurde.

Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtsjahr keine „Opt-In-Erklärung“ gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der Landesregulierungsbehörde abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

## **Krisenvorsorge Gas**

Ein beherrschendes Thema im Berichtsjahr 2022 war die Auswirkung der Gaskrise infolge des Ukraine-Krieges, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit dem drohenden Szenario einer Gasmangellage. Im Berichtsjahr 2024 hat sich die Lage dahingehend deutlich entspannt. Dennoch stand das Thema bei der Leitungspartner GmbH weiterhin im Fokus.

Die Leitungspartner GmbH hat seinerzeit frühzeitig mit der Einsetzung eines nach wie vor bestehenden Krisenstabes sowie einer umfassenden Vorbereitung der potentiell anstehenden Maßnahmen reagiert. Es gilt nach wie vor die sogenannte Alarmstufe des Notfallplans Gas.

Mitte des Vorberichtszeitraumes 2023 veröffentlichte die BNetzA ihre geplante Vorgehensweise in einer Gasmangellage nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV). Die Mangellage wird über Individual- und Allgemeinverfügungen durch die Bundesnetzagentur gesteuert. Im aktuellen Berichtsjahr erfolgten Anpassungen im Bereich der Berücksichtigung der Energieeinsparungen.

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Erdgasversorgung sind neben den §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, dienen. In beiden zuvor genannten Stufen des Notfallplans Gas werden marktbasierende Maßnahmen eingesetzt, um die Erdgasversorgung, in besonderem Maße für geschützte Kunden sicherzustellen. Zugleich kann die Leitungspartner GmbH von Netzkunden, die nicht zu dem geschützten Kundenkreis zählen, kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezuges verlangen oder diese auch zeitweise abschalten.

## **3. Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH**

### **Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA)**

Die Netzbetreiberfunktionen im Sinne der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA), gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008, sind, wie bereits unter Ziffer 1. in diesem Bericht erwähnt, bei der Leitungspartner GmbH gebündelt angesiedelt. Die Leitungspartner GmbH als Verteilnetzbetreiber ist verantwortlich für das regulierte Verteilnetzgeschäft, nämlich für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der regulierten Strom- und Gasnetze. Ebenso zeichnet sie verantwortlich für die Netzwirtschaft und den diskriminierungsfreien Netzzugang.

## Marktkommunikation

Die Leitungspartner GmbH hat die Festlegungen der Regulierungsbehörden zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-12-153 „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ und
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- BK6-18-032 „Festlegung im Verwaltungsverfahren zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)
- BK6-19-218 „Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2022 und zum 01.10.2022
- BK6-20-160 „Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom“ (Marktkommunikation 2022)
- BK6-21-282 „Festlegung zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom“
- BK6-22-128 „Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess)“

- BK6-22-300 „Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz“
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2024 und zum 01.10.2024

Im Berichtsjahr 2024 lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung der folgenden Themen:

- Umstellung der elektronischen Marktkommunikation auf das AS4-Profil 1.0 im Rahmen von BK6-21-282.
- Anpassung der Marktkommunikation auf die folgenden EDIFACT-Formate APERAK 2.1h, COMDIS 1.0d, CONTROL2.0b, IFTSTA 2.0e, INSRPT 1.1g, INVOIC 2.8c, MSCONS 2.4c, ORDCHG 1.1, ORDERS 1.3, ORDRSP 1.3, PARTIN 1.0d, PRICAT 2.0c, QUOTES 1.3, REMADV 2.9c, REQOTE 1.3, UTILMD S1.1a, UTILTS 1.1c
- Im Rahmen des Universalbestellprozesses wurden die folgenden Punkte umgesetzt:
  - Definition und Versand der Schaltzeiten und Leistungskurven
  - Einführung und Kommunikation der neuen Objekte Netzlokation, Technische Ressource, Steuerbare Ressource.
  - Einführung und Kommunikation und Zuordnung der Lokationsbündelstruktur
- Im Rahmen der Integration von steuerbaren Verbrauchern wurden die folgenden Punkte umgesetzt:
  - Erfassung und Kommunikation der notwendigen Stammdaten zur Abrechnung der reduzierten Netzentgelte gemäß §14a EnWG.

### **Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge Strom**

Aufgrund des im September 2016 in Kraft getretenen MsbG hat die BNetzA mit Festlegung vom 20.12.2017 (BK6-17-168) den aus dem Jahre 2015 stammenden standardisierten Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag, der für alle Marktteilnehmer verbindlich Bedingungen für die vertragliche Vereinbarung der Netznutzungsabwicklung Strom vorgibt, angepasst. Der neue Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag nach BK6-20-160 hat ab dem 01.04.2022 den Vorgängervertrag zwingend abgelöst.

Die Leitungspartner GmbH hat diese von der BNetzA getroffene Festlegung in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt. Sämtliche bereits bestehenden Netznutzungsverträge sind zum 01.04.2022 inhaltlich vollständig an den festgelegten Mustervertrag angepasst worden.

Mit dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Leitungspartner GmbH verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche standardisierten Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 3 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem kommt die Leitungspartner GmbH auch im Berichtsjahr 2024 vollumfänglich nach.

## **Planungsprozess/Investitions- und Instandhaltungsstrategie**

Die strategische Netzplanung erfolgt originär und unbundlingkonform bei der Leitungspartner GmbH. Mit Fokus auf den Betrieb der Netze und Investitionen in die Netzinfrastruktur hat die Leitungspartner GmbH ein mehrstufiges Asset-Management-Modell (ASM) entwickelt. Mit Hilfe des ASM können technisch-wirtschaftliche Notwendigkeiten und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt werden. Dieses System unterstützt den Netzbetreiber bei der Langfristplanung seines technischen Netzbudgets.

## **Netzentgeltbildung**

Der Prozess Netzentgeltkalkulation ist verantwortlich bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt und wird im Bereich Netzwirtschaft durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2024 die voraussichtlichen Netzentgelte für die Leitungspartner GmbH für das Gasverteilnetz am 09.10.2024 und für das Gasverteilnetz am 15.10.2024 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte der Leitungspartner GmbH wurden gemäß § 27 Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) und Gas (GasNEV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 30.12.2024 im Internet veröffentlicht. An die Landesregulierungsbehörde NRW erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 30.12.2024. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2025 wurden die Hinweise der Regulierungskammer NRW für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Die Leitungspartner GmbH hat zudem im Berichtszeitraum die Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG nach den Vorgaben der BNetzA (Festlegung BK8-22/010-A) berechnet und auf den Preisblättern entsprechend ausgewiesen.

Dabei wurde wie üblich durch die Leitungspartner GmbH prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das

Gleichbehandlungsprogramm sind die insoweit eingebundenen Mitarbeiter zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften verpflichtet.

## **Konzessionen**

Auch in 2022 sind in der SWD-Gruppe keine Konzessionsvertragsverhandlungen geführt worden. Wie bereits in den Vorberichten angesprochen, konnte in 2016 der Gas- und Stromkonzessionsvertrag in Düren um 20 Jahre verlängert werden. Die Konzessionsvertragsverhandlungen und deren Vorbereitungen haben unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinsamen Leitfadens des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen zum Wechsel des Konzessionsnehmers stattgefunden.

## **Rentabilitätskontrolle**

Die SWD nimmt in ihrer Funktion als 100%ige Gesellschafterin der Leitungspartner GmbH und als Netzeigentümerin die gesellschaftsrechtlichen Instrumente der wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle der Leitungspartner GmbH, gemäß § 7a Abs. 4 EnWG in rechtlich zulässiger Art und Weise wahr.

Die Gesellschafterversammlung der Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum ein Mal getagt. Auf der Agenda stand u. a. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.

Der Geschäftsführer der Leitungspartner GmbH hat einen Anstellungsvertrag bei der Leitungspartner GmbH. Er ist ausschließlich für die Netzgesellschaft tätig und zeichnet originär mit eigener Entscheidungsbefugnis für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes verantwortlich. Dies ist im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgeschrieben. Der unabhängigen Führung des Netzgeschäftes entgegenstehende Einzelweisungen sind qua Satzung ausgeschlossen. Anders als bei einer üblichen Gestaltung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages, gibt es keine uneingeschränkte Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung der Leitungspartner GmbH.

## **Dienstleister**

Die Leitungspartner GmbH hat Geschäftsbeziehungen zu SWD-internen und externen Dienstleistern. Sie sind auf die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben verpflichtet. In den diversen Dienstleistungsverträgen mit der SWD sind entsprechende Vertraulichkeitsklauseln i. S. d. § 6a EnWG Vertragsbestandteil. Die Leitungspartner GmbH gibt in den Dienstleistungsverträgen und in den die Dienstleistungsverträge konkret und dezidiert ausfüllenden Service-Level-Agreements, die vom Dienstleister zu erfüllenden Aufgaben und Standards vor, die dann vom Dienstleister entsprechend eigenständig abgearbeitet werden. Sonderfälle werden einzelfallbezogen von der Leitungspartner GmbH entschieden. Der interne Dienstleister ist u. a. auch verpflichtet, bei Erbringung der Dienstleistung klarzustellen, dass diese „namens und im Auftrag der Leitungspartner

GmbH“ erfolgt. Auch die Dienstleistungsverträge mit externen Vertragspartnern wurden und werden um die Verpflichtung auf Vertraulichkeit erweitert. Sie enthalten eine explizite Regelung zur „Einhaltung der Unbundling-Anforderungen“.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Entflechtungsanforderungen auf eine unbundlingkonforme einheitliche Gestaltung der konzerninternen und konzernexternen Dienstleistungskontrakte hin. Im Fokus einer erweiterten Betrachtung stehen insoweit diverse zu thematisierende Vertragsinhalte, wie z. B. detaillierte Leistungsbeschreibungen, Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten des Netzbetreibers, Klauseln zur informatorischen Entflechtung und die Regelung des fachlichen Weisungs- und Kontrollrechtes des Netzbetreibers.

Zudem wird auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern Rechnung getragen, unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt. Der jeweilige Dienstleistungsvertrag wird um eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ergänzt und der Dienstleister wird als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO beauftragt, wonach die Leistung ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers erfolgt. Da in der Regel personenbezogene Daten Bestandteil von Dienstleistungen sind, ergänzen die restriktiven Anforderungen einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung die Unbundling-Anforderungen.

### **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Seit Juni 2017 nimmt die Leitungspartner GmbH die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers im eigenen Netzgebiet wahr und ist verpflichtet, den Smart-Meter-Rollout gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durchzuführen. Die Gesellschaft begann bereits im September 2017 mit dem Rollout von modernen Messeinrichtungen (mME) und hat zum Jahresende 2024 22.059 mME installiert. Seit November 2020 befindet sich die Leitungspartner GmbH zusätzlich im Rollout für intelligente Messsysteme (iMSys) und hat zum Jahresende 2024 1.694 iMSys installiert.

Die für Ende 2025 geforderte 20% Mindestquoten für mME und iMSys wurden vorzeitig erfüllt. Die Gesellschaft hat damit ein wichtiges Zwischenziel für die dauerhafte Wahrnehmung der Grundzuständigkeit im Messwesen erreicht.

Für die Leitungspartner GmbH sind die Auswirkungen aus den Gesetzesvorgaben zum Osterpaket (Anreize zur Anschaffung von Wärmepumpen und nichtöffentlichen Ladepunkten) und dem Zählereinbau auf Kundenwunsch nicht abschätzbar. Die Risiken wurden bewertet und daraus abgeleitet, ein „realistisches Best-Guess-Planungsszenario“ zur Minimierung der Risikoauswirkungen entwickelt. Dennoch können die zukünftig tatsächlich auszubauenden Zahlen deutlich vom Plan abweichen. Dieses Risiko der nicht planbaren Kunden-Nachfrage zu den anreizbasierten Maßnahmen in der Gesetzgebung, trifft bundesweit alle gMSB gleichermaßen.

Zudem ist fraglich, ob die aktuell geplanten Gesetzesänderungen, die unter anderem eine Anhebung der Preisobergrenzen vorgesehen hätten, in der aktuellen politischen Lage ihren Weg in die Umsetzung finden.

Wie bereits beim Rollout für moderne Messeinrichtungen hat die Leitungspartner GmbH rechtzeitig über den anstehenden Rollout mit intelligenten Messsystemen informiert und die konkret betroffenen Kunden, aber auch die Hausbesitzer und Lieferanten persönlich angeschrieben.

Die Leitungspartner GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsBG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Die Leitungspartner GmbH hat auf Basis des BDEW-Vertragsmusters, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abgeschlossen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Leitungspartner GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Leitungspartner GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integriert belieferte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des MsBG im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Leitungspartner GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab. Zur Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenrahmenverträge sowie bereits bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern ist die Leitungspartner GmbH auf ihre Vertragspartner zugegangen.

Sie hat in der Sparte Strom 37 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. In der Sparte Gas gibt es 37 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. Insgesamt sind 25 fremde Messstellenbetreiber aktiv im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH tätig.

Mit Stand Ende Dezember 2024 wurden 493 Messlokationen in der Sparte Strom und 0 Messlokationen in der Sparte Gas durch dritte Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

## **Netzanschlussdaten in den Sparten Strom und Gas**

In den Sparten Strom und Gas sind im Berichtsjahr insgesamt 57 Netzanschlüsse hinzugekommen. Bei den Gasnetz-Anschlussanfragen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Dies ist neben den stetig steigenden Energiepreisen, den Verunsicherungen und Unwägbarkeiten der Gasversorgung bedingt durch den Ukraine-Krieg und in den

Rahmenfaktoren der Energiewende begründet. In 2024 wurden lediglich 25 Gasnetzanschlüsse erstellt.

Die Anzahl von EEG-Anlagen ist im Berichtszeitraum 2024 erneut signifikant angestiegen. So wurden im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH 474 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht (ohne Stecker PV).

Für die Bearbeitung der Netzanschlussbegehren stehen den Netzkunden entsprechende Online-Portale zur Verfügung. Insbesondere für die stark gestiegene Anzahl von Anmeldungen der Erzeugungsanlagen bis 135 kW wurde ein vollständig digitaler Anmeldeprozess entwickelt und etabliert. Dies stellt für den Kunden eine komfortable Möglichkeit der Anmeldung dar und garantiert eine transparente und schnelle Bearbeitung der Anschlussbegehren bis hin zur Abfrage der Anlagenbetreiberdaten.

Im Berichtsjahr konnten alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden.

In 2024 waren keine Netzengpässe zu verzeichnen.

## **Netzsicherheitsmanagement- Systemstabilität – Redispatch 2.0**

Betreiber der Übertragungsnetze sind verpflichtet, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems aufrechtzuerhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, fordert der Gesetzgeber von Verteilnetzbetreibern, entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung zu treffen. Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 und der BDEW/VKU „Praxisleitfaden für die unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern“ konkretisieren die Umsetzung. Dazu ist die Leitungspartner GmbH im engen Austausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber. Eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung der Systemverantwortung wurde abgeschlossen. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen selbst wird vollständig durch einen Dienstleister abgebildet. Die Leitungspartner GmbH hat für diese Fälle konkrete Vorgehensweisen zur operativen Abwicklung entwickelt und ist zusätzlich im engen Austausch mit örtlichen Behörden. Eine erforderliche Lastreduzierung wurde diskriminierungsfrei gestaltet. Der vorgelagerte Netzbetreiber erhält von der Leitungspartner GmbH im Bedarfsfall unterjährliche Änderungsmeldungen. Zusätzlich erfolgt eine jährliche Überprüfung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber.

Im Berichtszeitraum lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Fortführung der Umsetzung der seit dem 01.10. 2021 geltenden neuen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Redispatch 2.0.

Die Leitungspartner GmbH hat die „BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021“ erfolgreich umgesetzt. Die folgenden Festlegungen der BNetzA kommen vollständig zur Anwendung:

-BK6-20-060 „Festlegungsverfahren zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“

-BK6-20-061 „Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“

Die folgenden Festlegungen der BNetzA befindet sich in der Umsetzungsphase:

- BK6-20-059 „Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie zu massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch.“

Das von der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur am 31.08.2023 eingeleitete Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. Redispatch 2.0 und zur Änderung der o.g. Festlegungen wird von der Leitungspartner GmbH beobachtet und begleitet. Das Sachverständigengutachten vom 27.03.2024 und den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 28.08.2024 hat die Leitungspartner GmbH zur Kenntnis genommen, allerdings leiten sich hieraus derzeit keine konkreten Anpassungsbedarfe an das bisherige Vorgehen ab.

### **Veröffentlichungspflichten**

Die Leitungspartner GmbH als Netzbetreiberin achtet stets darauf, ihren vielfältigen Veröffentlichungspflichten gemäß EnWG und den darauf basierenden einschlägigen Rechtsverordnungen nachzukommen. Sie werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt und sind auf der Homepage der Leitungspartner GmbH einsehbar.

### **Marktraumumstellung Erdgas**

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas - niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas - hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Gasbeschaffenheit fließen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz in den nächsten Jahren nach und nach auf das Erdgas H umgestellt. Diese sogenannte Marktraumumstellung wird im Gebiet der Leitungspartner GmbH im Jahr 2027 in Düren und Merzenich durchgeführt. Die Grundlage hierfür bildet der Netzentwicklungsplan für das deutsche Gasnetz, den die Gasnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur entwickelt haben.

Die Leitungspartner GmbH hat bereits im Berichtsjahr 2022 ein entsprechendes Projekt zur Vorbereitung der Marktraumumstellung aufgesetzt.

Alle insoweit notwendigen rechtlichen Vereinbarungen mit den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern , wie beispielsweise die Ankündigung zur Änderung der

Gasbeschaffenheit sowie die individuellen Umstellungsfahrpläne, konnten für die betroffenen Umstellungsregionen einvernehmlich verhandelt und abgeschlossen werden.

Die Leitungspartner GmbH hat 36.000 Kunden-Erdgasgeräte von L-Gas auf H-Gas umzustellen.

Die Stichtage für die Umstellung wurden dabei für das nördliche Netzgebiet auf den 16.03.2027 und für den südlichen Teil auf den 08.06.2027 fixiert.

Das Projekt Marktraumumstellung wird mit einer umfassenden Kommunikationskampagne flankiert. Entsprechende Informationen werden auf der Homepage der Leitungspartner GmbH bereitgehalten.

Der Projektstart mit den Dienstleistern für die Leistungspakete Technisches Projektmanagement (TPM), Erhebung und Anpassung (EA) und Qualitätssicherung (QS) hat im Berichtszeitraum 2024 stattgefunden. Die Datenbasis für die im Jahr 2025 stattfindende Geräteaufnahme konnte aufgebaut werden, Gespräche mit den identifizierten aufwendiger umzustellenden Sonderletzverbrauchern wurden geführt und vertragliche Vereinbarungen zur Umstellung der produktionsspezifischen Gasanlagen sind getroffen.

Im kommenden Berichtsjahr 2025 werden entsprechend der detailliert vorbereiteten Kommunikationsstrategie Behörden, Innungsfachbetriebe und alle Kunden informiert. Wesentlich ist die in der zweiten Jahreshälfte 2025 stattfindende Geräteerhebung, in der die Datenbasis um die typengenaue Gasgeräte an den einzelnen Anschlusspunkten ergänzt wird.

### **Feststellung Grundversorger**

Im Berichtszeitraum ist die Leitungspartner GmbH ihrer turnusmäßigen Verpflichtung nachgekommen, den Grundversorger gemäß § 36 EnWG neu festzustellen. Dazu hatte sie als Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zu ermitteln, welcher Lieferant zum Stichtag 01.07.2024 in ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung die meisten Haushaltskunden, wie in § 3 Nr. 22 EnWG legal definiert, mit Strom oder Gas belieferte. Bei der Festlegung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung ist die Leitungspartner GmbH nach § 36 Abs.2 Satz 1 EnWG vom Konzessionsgebiet ausgegangen. Diese Bezugsgrundlage steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.10.2021. Die gesetzeskonforme und diskriminierungsfreie Auswertung der Ergebnisse zur Grundversorgerfeststellung gilt ab dem 01.01.2025 für die nächsten drei Kalenderjahre.

Die Grundversorger des Netzgebietes in den Sparten Strom und Gas können auf der Internetseite der Leitungspartner GmbH abgerufen werden. Die zuständige Landesregulierungsbehörde wurde ebenfalls darüber in Kenntnis gesetzt.

## 4. Marktauftritt

Wie bereits in den vergangenen Gleichbehandlungsberichten erwähnt, gewährleistet die Leitungspartner GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der SWD ausgeschlossen ist. Ebenfalls grenzt sich die Leitungspartner GmbH markenrechtlich von der Vertriebsmarke der Tochtergesellschaft EnergieRevolve ab. Hierdurch kommt sie der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach. Sie fällt als Netzbetreiber ins Auge. Die Rollenverteilung ist klar beschrieben und für alle Marktteilnehmer ist deutlich erkennbar, dass sie eine eigenständig agierende Gesellschaft ist.

Das Logo der Leitungspartner GmbH,



dass beim Außenauftritt verwendet wird, zeigt, dass die Leitungspartner GmbH als Netzgesellschaft ihre Identität durch ein eigenes Branding etabliert hat. Das Logo und die Farbgestaltung unterscheiden sich signifikant vom Logo der SWD. Die Rollenverteilung und die Eigenständigkeit der Leitungspartner GmbH zeigen sich durch viele Einzelmaßnahmen.

Die Leitungspartner GmbH verfügt seit dem Start am 01.01.2013 über eine umfassend eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des Leitungspartner-Logos und des Endorsements „Ein Unternehmen der SWD“, das ausschließlich und zulässigerweise auf die Unternehmenszugehörigkeit hinweist.

Das Selbstverständnis eines unabhängigen Netzbetreibers verdeutlicht sich auch durch den eigenen Internetauftritt mit einer eigenständigen Domain unter [www.Leitungspartner.de](http://www.Leitungspartner.de).

Hier sind sämtliche einschlägigen Informations- und Kommunikationsangebote, wie z. B. Geschäftsbedingungen, Informationen über Netzentgelte und Netzanschlüsse, Downloadmöglichkeiten für Musterverträge und Formulare sowie Gesetze und Rechtsverordnungen bereitgestellt.

Ferner wird durch die Verwendung unterschiedlicher Rufnummern bei SWD und bei der Leitungspartner GmbH für eine hinreichende Transparenz bei den Anrufern gesorgt.

Darüber hinaus betreibt die Leitungspartner GmbH auch einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender Firmenaufschrift. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise noch gestärkt.

Die Leitungspartner GmbH tritt als solche erkennbar am Standort Düren in Erscheinung. Das Firmengebäude ist entsprechend beschildert, es gibt Wegweiser zu abgegrenzten Räumlichkeiten, ohne Bezug zu Wettbewerbsbereichen der SWD und der im Berichtszeitraum gegründeten EnergieRevolve.

Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Leitungspartner GmbH und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z. B. bei Anzeigen, Unternehmensflyern und Pressemitteilungen.

Die Pressearbeit erfolgt dienstleistend für die Leitungspartner GmbH durch das bei der SWD angesiedelte Referat Kommunikation. Spezifische Pressemitteilungen, wie z. B. regionale Baustelleninformationen oder Informationen über Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten, werden über die üblichen Pressekanäle veröffentlicht. Die Information an die Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung eines vorgegebenen Textes auf dem Geschäftspapier der Leitungspartner GmbH, erfolgt stets explizit im Namen und im Auftrag der Leitungspartner GmbH.

Zudem ist ein bedienerfreundliches Portal für Netzanschlusskunden online, das zu einer signifikanten Beschleunigung des Beauftragungsprozesses beiträgt. Hierüber können Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüsse beantragt werden. Soweit das System die von den Kunden eingegebenen Angaben automatisiert bewerten kann, erhält der Kunde innerhalb des Portals eine Preiskalkulation und hat die Möglichkeit direkt eine Bestellung des Netzanschlusses auszulösen. Ist eine individuelle Planung des Netzanschlusses notwendig, so erhält der Kunde im Nachgang ein entsprechendes Angebot.

Dem Kunden ist es im Portal zudem möglich, eine Abtrennung der Netzanschlüsse oder eine Anschlussänderung (z.B. durch eine Leistungserhöhung) zu beantragen. Eine Beantragung eines Baustromanschlusses ist ebenfalls möglich.

Das Netzanschlussportal ist auf der Leitungspartner-Homepage unter <https://www.leitungspartner.de/netzanschluss> einsehbar.

Das Online-Einspeiseportal der Leitungspartner GmbH, das auf der Homepage der Leitungspartner unter <https://www.leitungspartner.de/einspeiser> zu finden ist, dient dazu, den Anmeldeprozess von Erzeugungsanlagen bis zu einer Größe von 135kW („Standard-Anlagen“) zu digitalisieren, zu vereinfachen, zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Die Erzeugungsanlagen können durch die Anlagenerichter im Portal angemeldet werden. Nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt eine digitale Einspeisezusage an den angegebenen, späteren Anlagenbetreiber. Nach Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage werden auch die Angaben des Anlagenbetreibers im Portal digital erfasst.

Alle diese Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Leitungspartner GmbH als eigenständig agierende Gesellschaft gegenüber den Marktteilnehmern auftritt und sie eine zu den verbundenen Vertriebsaktivitäten differenzierte und entflechtungskonforme Kommunikation entwickelt hat, die fest im Arbeitsalltag verankert ist.

## **5. Gleichbehandlungsmanagement**

### **Gleichbehandlungsbeauftragte**

Mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH wurde Frau Gabriele Castner-Welle betraut. Sie war im Berichtszeitraum im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zuständig für das Gleichbehandlungsmanagement bei der SWD und der Leitungspartner GmbH. Ihre Kontaktdaten befinden sich auf Seite 3 dieses Berichtes. Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a Abs. 5 EnWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bei der Netzbetreiber-gesellschaft Regionetz GmbH in Aachen angestellt und ist in der Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung tätig.

Sie hat ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Sie ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig und vollkommen weisungsfrei. Sie informiert die Geschäftsführungen in einem regelmäßigen Turnus, soweit nicht anlassbezogene Einzelfälle eine unverzügliche Kommunikation erforderlich machen. Es finden regelmäßig erweiterte Geschäftsführungssitzungen der SWD und der Leitungspartner GmbH statt, in denen die Gleichbehandlungsbeauftragte unbundlingrelevante Themen vorstellt. Auf der Agenda stehen dann z. B. neue Festlegungen, Richtlinien oder Empfehlungen der BNetzA, Verbände-verlautbarungen, Inhalt und Stand europäischer/nationaler Gesetzgebungs-vorhaben oder der Status quo des Gleichbehandlungsmanagements.

Sie ist die Ansprechpartnerin für unbundlingspezifische Fragestellungen, sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Unternehmensleitungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Die Mitarbeiter machen häufig von der Möglichkeit Gebrauch, sich von der Gleichbehandlungsbeauftragten zum Themenkomplex Unbundling beraten zu lassen. Die Beratungen erfolgen telefonisch, per E-Mail in Besprechungen oder in Videokonferenzschaltungen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird zu diversen Entflechtungsthemen begleitend eingebunden und um Beratung, Stellungnahme sowie Mitentwicklung von Lösungen ersucht. Die Unbundlingberatung bildet einen Schwerpunkt des Gleichbehandlungsmanagements.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Intranet ihre eigene Plattform „Forum Unbundling“. Dort sind u. a. neben dem Gleichbehandlungsprogramm der aktuelle Gleichbehandlungsbericht, die Positionspapiere der Bundesnetzagentur sowie aktuelle Informationen bereitgestellt. Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten können hier ebenfalls nachgelesen werden.

### **Schulungen**

Im kommenden Berichtszeitraum werden erneut Präsenzs Schulungen/ Online-Schulungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte für neu eingestellte Mitarbeiter – dazu gehören auch Auszubildende, Trainees und externe Mitarbeiter – angeboten. Die Schulungsinhalte, die regelmäßig neuen gesetzlichen Vorgaben sowie strukturell

veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, stehen den Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Es ist inzwischen geübte Praxis, dass neu eingestellte Mitarbeiter zunächst durch die Personalabteilung unter anderem das Gleichbehandlungsprogramm mit einem an sie gerichteten Anschreiben der Gleichbehandlungsbeauftragten gegen entsprechende Empfangsbestätigung erhalten. Hierin wird u. a. darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen des Mitarbeiters gegen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden können. Dieser Hinweis ist auch im Gleichbehandlungsprogramm enthalten. Die Empfangsbestätigungen werden in der jeweiligen Personalakte abgelegt. Gleichzeitig werden die neu eingestellten Mitarbeiter von ihren Vorgesetzten über die Inhalte und Verpflichtung zur Gleichbehandlung informiert. Danach findet die Schulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte statt.

Zudem wurde in der Vergangenheit bereits eine Auffrischungsschulung durch ein IT-basiertes Online-Schulungstool für alle schon per Präsenzschiulung unterwiesenen Mitarbeiter, die mit Netztiätigkeiten befasst sind, durchgeföhrt. Es ist vorgesehen, diese E-Learning-Schulungen zur Auffrischung und Sensibilisierung des Themas Unbundling in regelmäßigen Intervallen wiederholt durchzuführen.

### **Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im vergangenen Berichtszeitraum an Online-Informationveranstaltungen des BDEW und der Netzwerkpartner teilgenommen. Sie pflegt zudem einen regelmäßigen Unbundling-Gedankenaustausch mit Fachkollegen. So ist sie auch Mitglied der im Berichtszeitraum 2022 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Kompetenzteam Gleichbehandlungsbeauftragte“. Ziel dieser Runde ist es, aktuelle Unbundlingfragestellungen unter den teilnehmenden Gleichbehandlungsbeauftragten zu diskutieren.

### **Überwachungskonzept**

Die kontinuierliche Überwachung der Unbundling-Konformität wird mit Unterstützung des Referates Qualitätsmanagement als Regelprozess durchgeföhrt.

Darüber hinaus greift die Gleichbehandlungsbeauftragte gerne die Hinweise der Mitarbeiter zu Unbundling-Anfragen auf, die dann Überprüfungen in Einzelfällen zur Folge haben.

## **6. Ausblick**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird wie stets sehr aufmerksam die europäischen und nationalen gesetzgeberischen Entwicklungen des Energierechts, die Anforderungen der Regulierungsbehörden und die Rechtsprechung zu Entflechtungsthemen beobachten und eventuell hieraus ableitbare zwingende Auswirkungen in das Gleichbehandlungsmanagement einbinden.

Der auch in 2025 zu erwartende fortschreitende dynamische Wandel der Energiewirtschaft in Deutschland mit all seinen rechtlichen und sich auf das Unbundling auswirkenden Facetten wird dabei im Zentrum stehen.

Mit Spannung bleibt zudem abzuwarten, ob und wie nach den Neuwahlen zum deutschen Bundestag am 23.02.2025 eine Neujustierung der Energiepolitik vorgenommen wird.

Mit grossem Interesse wird die Gleichbehandlungsbeauftragte den NEST- Prozess der BNetzA zur Überprüfung und Neusetzung des aktuellen des Regulierungsrahmens im Nachgang zum Urteil des EuGH im Februar 2024 verfolgen.

Ein Schwerpunktthema im Jahr 2025 wird die Fortführung der weiteren unbundlingkonformen Umsetzung zu den Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzungspässen im Rahmen des Projektes Redispatch 2.0 sein.

Aachen, den 31.03.2025

A handwritten signature in black ink, reading 'Gabriele Castner-Welle'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Gabriele Castner-Welle  
Gleichbehandlungsbeauftragte